

Merkblatt

über den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

| | Anschrift | Telefon | Telefax |
|--|--|--|---|
| Dienststelle München | Zentrale Postanschrift: 80297 München | Zentraler Kundenservice: +49 89 2195-1000 | Zentrale Telefaxnummer: +49 89 2195-2221 |
| Dienststelle Jena | | | |
| Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin | | | |
| Zahlungsempfänger: | Bundeskasse/DPMA IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54, BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700 | | |
| Anschrift der Bank: | Bundesbankfiliale München, Leopoldstr. 234, 80807 München | | |
| | Internet: https://www.dpma.de | | |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Vorbemerkung..... | 3 |
| 1. Was kann geschützt werden? | 3 |
| 2. Was ist bei der Antragstellung zu beachten? | 3 |
| 2.1 Antragsteller (Feld (2) des Anmeldeformulars) | 4 |
| 2.2 Art des Agrarerzeugnisses/Lebensmittels (Feld (5) des Antragsformulars) | 4 |
| 2.3 Gebühr (Feld (7) des Antragsformulars) | 4 |
| 2.4 Produktspezifikation (Feld (8) des Antragsformulars) | 4 |
| 3. Was folgt nach der Antragstellung?..... | 4 |
| 4. Welchen Schutz begründet die Eintragung?..... | 5 |

Vorbemerkung

Der EU-weite Schutz für geografische Herkunftsangaben ist im Jahre 1992 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel geschaffen worden. In seinem Anwendungsbereich hat dieses Schutzsystem Vorrang vor dem Schutz geografischer Herkunftsangaben nach nationalem Recht und auch vor dem Schutz nach bilateralen Herkunftsabkommen.

Das Schutzsystem der EU steht auch Herkunftsbezeichnungen aus Drittländern (das heißt Ländern, die nicht Mitglied der EU sind) offen, sofern sie auch in ihrem Ursprungsland geschützt sind.

Aktuelle Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Amtsblatt EU Nr. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, nachfolgend „Verordnung“ genannt).

Ergänzende Vorschriften beziehungsweise Durchführungsbestimmungen enthalten die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (Amtsblatt EU Nr. L 179 vom 19.06.2014, S. 17) und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 (Amtsblatt EU Nr. L 179 vom 19.06.2014, S. 36).

Das **nationale Prüfungsverfahren** ist in den **§§ 130 ff. Markengesetz (MarkenG)** und in den **§§ 47 ff. Markenverordnung (MarkenV)** geregelt.

Dieses Merkblatt soll den interessierten Kreisen insbesondere Hinweise für die Vorbereitung und Einreichung eines Antrags auf Eintragung einer geografischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung in das von der Europäischen Kommission geführte Register geben und darüber hinaus einen Überblick über das Eintragsverfahren und den Schutz eingetragener Bezeichnungen vermitteln.

1. Was kann geschützt werden?

Die Verordnung gilt nur für bestimmte Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, wie zum Beispiel Obst und Gemüse, Fisch, Fleisch und Fleischerzeugnisse, Käse, Backwaren oder Bier. Eine umfassende Aufzählung enthält die Klassifizierung in Anhang XI der Durchführungsverordnung. Für Weine und alkoholische Getränke bestehen Sonderregelungen, sie fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung. Dies gilt auch für Mineralwässer.

Geschützt werden „Ursprungsbezeichnungen“ (Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung) und „geografische Angaben“ (Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung).

Hierbei muss es sich jeweils um einen Namen handeln, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet

wird, dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder – bei Ursprungsbezeichnungen nur in Ausnahmefällen – in einem bestimmten Land liegt.

Als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben kommen auch bestimmte traditionelle geografische oder nichtgeografische Bezeichnungen in Betracht, also sonst nicht mehr gebräuchliche oder mittelbare geografische Herkunftsbezeichnungen, wie zum Beispiel „Feta“.

Wesentliche Schutzworaussetzung ist bei beiden Schutzkategorien ein Zusammenhang zwischen den Eigenschaften des fraglichen Produktes einerseits und seiner Herstellung in dem Herkunftsgebiet andererseits.

Bei der „Ursprungsbezeichnung“ muss dieser Zusammenhang besonders eng sein; das so bezeichnete Produkt muss seine Güte oder Eigenschaften ausschließlich oder überwiegend den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdanken und in dem bestimmten geografischen Gebiet erzeugt, verarbeitet und zubereitet werden. Insoweit müssen also alle Produktionsschritte in dem fraglichen Gebiet stattfinden.

Bei der „geografischen Angabe“ reicht es hingegen aus, wenn einer der Produktionsschritte, etwa die Verarbeitung, in dem Herkunftsgebiet stattfindet und sich eine bestimmte Qualität, das Ansehen oder eine andere Eigenschaft des Erzeugnisses aus seiner geografischen Herkunft ergibt.

Kein Schutz wird für Gattungsbezeichnungen gewährt, die nicht mehr auf eine geografische Herkunft hindeuten, sondern die allgemein üblichen Namen für ein Agrarerzeugnis oder ein Lebensmittel geworden sind, wie zum Beispiel „Emmentaler“ oder „Pils“. Auch Kollisionen mit Namen von Pflanzensorten, Tierrassen, gleichlautenden bereits eingetragenen Namen und bekannten Marken können der Eintragung entgegenstehen (Artikel 6 der Verordnung).

2. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Für die Schutzerlangung ist zunächst ein Antrag erforderlich, der an den Mitgliedstaat zu richten ist, in dessen Hoheitsgebiet sich das betreffende geografische Gebiet befindet.

Schutzanträge, die sich auf ein **Gebiet in einem Drittland** beziehen, sind entweder über die Behörden des betreffenden Drittlandes oder direkt **bei der Europäischen Kommission** einzureichen (vergleiche Artikel 49 Abs. 5 der Verordnung).

In der Bundesrepublik Deutschland ist das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) zuständig. Dort erhalten Sie auch das erforderliche **Antragsformular** („Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe/Ursprungsbezeichnung“, [W 7007](#)).

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zu den Fällen (2), (5), (7) und (8) des Antragsformulars:

2.1 Antragsteller (Feld (2) des Anmeldeformulars)

Der Antrag auf Eintragung kann grundsätzlich nur von einer Vereinigung von Erzeugern oder Verarbeitern des Produkts gestellt werden. Ausnahmsweise ist auch eine einzelne natürliche oder juristische Person antragsberechtigt, wenn die Bedingungen von Artikel 49 Abs. 1 a) und b) der Verordnung erfüllt sind.

2.2 Art des Agrarerzeugnisses/Lebensmittels (Feld (5) des Antragsformulars)

Die Art des Agrarerzeugnisses/Lebensmittels ist gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung zu bezeichnen.

2.3 Gebühr (Feld (7) des Antragsformulars)

Die mit dem Antrag zu zahlende Gebühr beträgt **900 €** (Gebührennummer 336 100, siehe Anlage zu § 2 Abs. 1 Patentkostengesetz).

2.4 Produktspezifikation (Feld (8) des Antragsformulars)

Dem Antrag muss eine Produktspezifikation beigefügt werden, die die Angaben gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung enthält. Insoweit sind die Hinweise zum Inhalt und zur Gliederung der Produktspezifikation auf Seite 3 des Antragsformulars zu beachten.

3. Was folgt nach der Antragstellung?

Die Prüfung des Antrags erfolgt in zwei Stufen: durch das DPMA auf nationaler Ebene und durch die EU-Kommission auf Unionsebene.

Das **DPMA** holt im Rahmen seiner Prüfung Stellungnahmen sachkundiger Stellen ein und **veröffentlicht den Antrag** im Markenblatt (Teil 7; § 130 Abs. 4 MarkenG).

Innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung kann jede Person mit einem berechtigten Interesse, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen oder ansässig ist, beim DPMA **Einspruch** gegen den Antrag einlegen (Formular [W 7010](#), „Nationaler Einspruch“). Dieser kann nur auf die in Artikel 10 Abs. 1 a) bis d) der Verordnung genannten Gründe gestützt werden (siehe unten).

Die innerhalb der Einspruchsfrist zu zahlende Einspruchsgebühr beträgt **120 €** (Gebührennummer 336 150, siehe Anlage zu § 2 Abs. 1 Patentkostengesetz).

Ergibt die abschließende Prüfung, dass der Schutzantrag den Voraussetzungen der Verordnung entspricht,

so erlässt das DPMA eine **positive Entscheidung**, die ebenfalls im Markenblatt **veröffentlicht** wird. Andernfalls wird der Antrag zurückgewiesen.

Sind nach der Veröffentlichung des Antrags wesentliche Änderungen der Spezifikation erfolgt, so werden diese mit dem stattgebenden Beschluss veröffentlicht.

Gegen die Entscheidungen des DPMA ist das Rechtsmittel der **Beschwerde** zum Bundespatentgericht gegeben. Bei Entscheidungen, die einem Antrag auf Eintragung stattgeben, steht die Beschwerde denjenigen Personen zu, die gegen den Antrag fristgerecht Einspruch eingelegt haben oder die durch den stattgebenden Beschluss aufgrund der veröffentlichten geänderten Angaben der Spezifikation in ihrem berechtigten Interesse betroffen sind (§ 133 MarkenG).

Nach Rechtskraft der positiven Entscheidung wird der Antrag an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und von diesem an die Europäische Kommission weitergeleitet. Ferner veröffentlicht das DPMA die Fassung der Spezifikation, auf die sich die positive Entscheidung bezieht.

Es folgt das **Prüfungsverfahren auf Unionsebene** (Artikel 50 der Verordnung). Falls die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass es sich um eine schutzberechtigte Bezeichnung handelt, veröffentlicht sie das so genannte „einzige Dokument“ mit den wichtigsten Angaben der Spezifikation (Artikel 8 Abs. 1 c) der Verordnung) und die Fundstelle der vom Herkunftsland veröffentlichten vollständigen Spezifikation im Amtsblatt der EU.

Werden keine Einsprüche nach Artikel 51 der Verordnung eingelegt, so wird die Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen und im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Gegen die beabsichtigte Eintragung kann **von den anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern** und allen Personen mit einem berechtigten Interesse, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland niedergelassen oder ansässig sind, Einspruch eingelegt werden (Artikel 51 Abs. 1 der Verordnung).

Ein Einspruch kann nur auf die **Gründe** gemäß Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung gestützt werden, nämlich dass

- a) die Bedingungen für eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe gemäß Artikel 5 der Verordnung oder die Vorgaben für die Spezifikation gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung nicht eingehalten sind,
- b) der vorgeschlagene Name gemäß Artikel 6 Abs. 2, 3 oder 4 der Verordnung mit dem Namen einer Pflanzensorte, einer Tierrasse oder mit eingetragenen Namen oder bekannten Marken kollidiert,
- c) die Eintragung des vorgeschlagenen Namens sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke

- oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken würde, die sich zum Zeitpunkt der in Artikel 50 Abs. 2 a) der Verordnung genannten Veröffentlichung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Verkehr befinden oder
- d) der Name, dessen Eintragung beantragt wird, eine Gattungsbezeichnung ist.

Im Falle eines zulässig begründeten Einspruchs fordert die Kommission zunächst die betroffenen Parteien auf, zu einer einvernehmlichen Regelung zu gelangen. Kommt es zu keiner Einigung, so trifft die Kommission im Rahmen des Ausschussverfahrens eine Entscheidung über die Vornahme oder Ablehnung der Eintragung in das Register der geschützten Bezeichnungen.

Nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht das DPMA im Markenblatt die der Eintragung einer geschützten geografischen Angabe oder einer geschützten Ursprungsbezeichnung zugrundeliegende Fassung der Produktspezifikation.

Gegen Schutzanträge aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern kann von in Deutschland ansässigen Personen beim Deutschen Patent- und Markenamt **Einspruch** eingelegt werden (§ 131 Abs. 1 MarkenG). Dies muss innerhalb von zwei Monaten ab Veröffentlichung der betreffenden Anträge im Amtsblatt der EU erfolgen. Für diese zwischenstaatlichen Einsprüche soll das Formular [W 7011](#) verwendet werden. Die innerhalb der genannten Frist zu zahlende Einspruchsgebühr beträgt **120 €** (Gebührennummer 336 200, siehe Anlage zu § 2 Abs. 1 Patentkostengesetz).

Gemäß Artikel 53 der Verordnung können Vereinigungen mit einem berechtigten Interesse **Änderungen der Produktspezifikation** einer bereits registrierten Bezeichnung beantragen.

Die Kommission kann auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder jeder natürlichen oder juristischen Person mit einem berechtigten Interesse eine **Eintragung löschen**, wenn die Anforderungen der Spezifikation eines Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels, das einen geschützten Namen führt, nicht mehr erfüllt sind oder in den letzten sieben Jahren unter der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geografischen Angabe kein Erzeugnis in den Verkehr gebracht wurde (Artikel 54 der Verordnung).

Anträge gemäß Artikel 53 und 54 der Verordnung sind ebenfalls beim DPMA einzureichen. Hierfür stehen die Formulare [W 7008](#) und [W 7444](#) zur Verfügung.

Die Gebühr für einen Änderungsantrag beträgt **200 €**, die Gebühr für einen Löschungsantrag **120 €** (Gebührennummer 336 250 beziehungsweise 336 300, siehe Anlage zu § 2 Abs. 1 Patentkostengesetz).

Hinweis:

In der amtlichen Datenbank [DPMAregister](#) kann – über das Stichwort „Geografische Herkunftsangaben“ – die Liste aller Herkunftsangaben aufgerufen werden, zu denen im Laufe des Prüfungsverfahrens vor dem DPMA Veröffentlichungen im Markenblatt (Teil 7) erfolgt sind.

Es kann auch auf die einzelnen Veröffentlichungen zugriffen werden.

Der Link [eAmbrosia electronic register](#) (vormals DOOR-Europa) ermöglicht die Recherche nach Schutzanträgen aus Deutschland und anderen Ländern, die sich im Prüfungsverfahren bei der EU-Kommission befinden und nach Herkunftsangaben, die bereits in das EU-Register für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben eingetragen sind.

4. Welchen Schutz begründet die Eintragung?

Ein Name, der nach der Verordnung eingetragen ist, kann von jedem Marktteilnehmer verwendet werden, der Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel vermarktet, die der jeweiligen Spezifikation entsprechen. Für Erzeugnisse aus der Europäischen Union, die unter einem eingetragenen Namen vermarktet werden, müssen in der Etikettierung die entsprechenden Unionszeichen (Logos) erscheinen. Die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ beziehungsweise „geschützte geografische Angabe“ oder die entsprechenden Abkürzungen „g.U.“ beziehungsweise „g.g.A.“ können verwendet werden (Artikel 12 Abs. 3 der Verordnung).

Die Einhaltung der Spezifikation wird von Kontrolleinrichtungen der Mitgliedstaaten gewährleistet. Jeder Hersteller eines einschlägigen Produkts muss sich einem (gebührenpflichtigen) Kontrollsysteem anschließen.

Eine geschützte Bezeichnung darf nicht für vergleichbare Erzeugnisse anderer Herkunft oder Beschaffenheit verwendet werden. Unzulässig ist auch die Verwendung für andere Produkte, wenn dadurch das Ansehen der geschützten Bezeichnung ausgenutzt wird. Daneben gewährt die Verordnung einen umfassenden Schutz gegen widerrechtliche Aneignungen und Nachahmungen geschützter Namen sowie Ansprüchen auf diese, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder der geschützte Name in Übersetzung oder mit Zusätzen wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird, und gegen alle sonstigen irreführenden Praktiken. Zudem können geschützte Bezeichnungen nicht zu Gattungsbezeichnungen werden (Artikel 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung).

Die Eintragung von Herkunftsangaben berührt die Rechte an gutgläubig erworbenen älteren Marken nicht. Jedoch muss die Koexistenz der geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe geduldet werden. Hingegen kann eine jüngere Marke nicht geschützt werden, wenn die Anmeldung für vergleichbare Waren erfolgt ist und die Verwendung der Marke im Widerspruch zu Artikel 13 der Verordnung stünde (Artikel 14 der Verordnung).